

Kostenbelehrung

gemäß § 34 RVG

Bevor wir mit der Beratung beginnen, möchte ich Sie über die entstehenden Kosten informieren. Dazu bin ich nach § 34 RVG verpflichtet – und es liegt mir auch selbst daran, dass Sie von Anfang an wissen, womit Sie rechnen können.

1. Beratungsgebühr

Für das heutige Beratungsgespräch fällt eine Beratungsgebühr an. Bei Privatpersonen ist diese nach § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG auf **maximal 250,00 Euro (zzgl. 19 % MwSt.)** begrenzt. Für Unternehmen oder bei abweichender Vereinbarung gilt die jeweils getroffene Absprache.

2. Keine Anrechnung auf Gebühren einer gerichtlichen Vertretung

Ich weise Sie darauf hin, dass die Beratungsgebühr **nicht** auf die Gebühren einer späteren gerichtlichen Vertretung angerechnet wird.

Sollte es im Anschluss an die Beratung zu einem gerichtlichen Verfahren kommen und Sie mich mit Ihrer Vertretung beauftragen, entstehen dafür eigenständige Gebühren nach dem RVG – insbesondere Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) und Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG). Die heutige Beratungsgebühr wird auf diese Gebühren nicht angerechnet und bleibt als selbstständiger Posten bestehen.

3. Kostenerstattung durch die Gegenseite

Beratungskosten gelten in der Regel nicht als erstattungsfähige Kosten im Sinne der ZPO. Das bedeutet, dass Sie die Beratungsgebühr grundsätzlich selbst tragen – auch dann, wenn Sie einen späteren Rechtsstreit gewinnen sollten.

4. Rechtsschutzversicherung

Falls Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, empfehle ich Ihnen, vorab Deckungsschutz zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Beratungskosten nicht von allen Versicherungen übernommen werden. Ich unterstütze Sie gerne bei der Deckungsanfrage.

Ich bestätige, die vorstehende Kostenbelehrung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Mir ist bekannt, dass die Beratungsgebühr nicht auf etwaige Gebühren einer späteren gerichtlichen Vertretung angerechnet wird.

Ort, Datum:

Rechtsanwältin C. Meißner

Mandant/-in: